



MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

38. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Mai 1985

Nummer 29

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
8202	1. 4. 1985	RdErl. d. Finanzministers Neufassung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder	530

II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Hinweise	Titel	Seite
		Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
		Nr. 21 v. 29. 3. 1985	534
		Nr. 22 v. 2. 4. 1985	534

8202

I.

**Neufassung
der Satzung der Versorgungsanstalt
des Bundes und der Länder**

(in der ab 1. Januar 1967
geltenden Fassung)

RdErl. d. Finanzministers v. 1. 4. 1985 –
B 6130 – 12.1 – IV 1

Der Bundesminister der Finanzen hat gem. § 14 Abs. 1 der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) die vom Verwaltungsrat der Anstalt am 7. Dezember 1984 beschlossene Zwanzigste Änderung der Satzung genehmigt und im Bundesanzeiger Nr. 55 vom 20. März 1985 veröffentlicht.

Nachstehend gebe ich die Änderung der Satzung bekannt. Die Satzung der VBL ist mit RdErl. v. 12. 1. 1967 (SMBL. NW. 8202) veröffentlicht worden.

**20. Änderung
der Satzung der Versorgungsanstalt
des Bundes und der Länder
vom 7. Dezember 1984**

Der Verwaltungsrat der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder hat am 7. Dezember 1984 nachstehende Änderung der Satzung beschlossen:

**§ 1
Änderung der Satzung**

Die Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder vom 27. Juli 1966, zuletzt geändert durch die 19. Änderung der Satzung vom 10. November 1983, wird wie folgt geändert:

1. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Buchst. b werden nach den Worten „oder 2“ die Worte „oder Abs. 4 a oder 4 b“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort „Arbeitszeit“ die Worte „oder in einem Fall des § 43 a Abs. 1 Buchst. a die für entsprechende Vollbeschäftigte maßgebende tarifvertraglich vereinbarte oder betriebsübliche durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit“ eingefügt.

2. In § 23 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a werden nach den Worten „eingetreten ist,“ die Worte „oder aus Anwartschaften, die aufgrund des § 37 Abs. 4 und 4 a aufrechterhalten sind,“ angefügt.

3. In § 28 Abs. 2 Buchst. 1 werden nach den Worten „Abs. 2“ die Worte „Satz 1 Buchst. c bis e“ eingefügt.

4. § 29 Absatz 7 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

Wäre nach Satz 1 eine einmalige Zahlung einem Kalendermonat zuzuordnen, für den keine Umlage für laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zu zahlen ist, ist die einmalige Zahlung dem letzten vorhergehenden Umlagemonat (Absatz 10) zuzuordnen.

b) Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe b werden die Worte „(mit Ausnahme des nicht ruhegehalfähigen Teils des Ortszuschlags sowie des Sozialzuschlags)“ gestrichen.

bb) In Buchstabe u werden nach dem Wort „Aufwandsentschädigungen,“ die Worte „reisekostenähnliche Entschädigungen (z. B. Ausbleibenzulage, Auswärtszulage),“ eingefügt.

5. In § 30 a Abs. 3 wird das Wort „ruhen“ durch die Worte „geruht haben“ ersetzt.

6. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Versicherte gilt als bei Eintritt des Versicherungsfalles (§ 39) pflichtversichert, wenn die Pflichtversicherung an dem Tag, der dem Tag des Eintritts des Versicherungsfalles vorhergeht, aus Anlaß des Eintritts des Versicherungsfalles geendet hat.

b) Es werden folgende Absätze 4 a und 4 b eingefügt:

(4 a) Als bei Eintritt des Versicherungsfalles pflichtversichert gilt ein beitragsfrei Versicherter, der aufgrund eines für den Beteiligten geltenden Tarifvertrages im Sinne des Vorruststandsgesetzes aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist und bis zum Eintritt des Versicherungsfalles (§ 39) ununterbrochen einen Anspruch auf Vorruststandsleistungen gehabt hat; ein Ruhen des Anspruchs bis zu 150 Kalendertagen ist unschädlich. Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.

Für die Anwendung des § 41 Abs. 2 ist die Zeit zugrunde zu legen, die – ohne die Anwendung des § 42 Abs. 2 a – gesamtversorgungsfähig wäre, wenn auch für die Zeit des Vorruststandes Umlagen entrichtet worden wären; die Höchstgrenze von 75 v. H. bleibt unberücksichtigt. Der so errechnete Vomhundertsatz ist in dem Verhältnis zu kürzen, in dem die gesamtversorgungsfähige Zeit (§ 42) zu der nach Satz 3 zugrunde gelegten Zeit steht; jedoch dürfen 75 v. H. nicht überschritten und in den Fällen des § 41 Abs. 2 Satz 1 35 v. H. nicht unterschritten werden.

Für die Anwendung des § 41 Abs. 2 b Satz 1 gelten die Sätze 3 und 4 entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle von 75 v. H. 89,95 v. H. – in den Fällen des § 97 d Abs. 1 91,75 v. H. – und an die Stelle von 35 v. H. 45 v. H. treten.

Der sich aus den Sätzen 4 und 5 ergebende Verhältniswert ist gemeinlich auf zwei Stellen nach dem Komma zu runden.

(4 b) Absatz 4 a Satz 3 bis 6 ist nicht anzuwenden, wenn aufgrund eines für den Beteiligten geltenden Tarifvertrages für sämtliche bei dem Beteiligten vorhandenen Empfänger von Vorruststandsleistungen bis zum Eintritt des Versicherungsfalles ein Sonderbeitrag in Höhe von monatlich 7 v. H. der jeweiligen Bemessungsgrundlage für die Vorruststandsleistung entrichtet worden ist.

7. Dem § 38 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

Ob ein Arbeitsunfall vorgelegen hat, ist durch Bescheid des Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung nachzuweisen.

8. § 39 erhält folgende Fassung:

§ 39

Versicherungsfall

(1) Der Versicherungsfall tritt bei einem Versicherten, der in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert ist, vorbehaltlich der Sätze 2 bis 4 und des Absatzes 2, an dem Tag ein, von dem an ihm durch Bescheid des Rentenversicherungsträgers

- a) Rente wegen Berufsunfähigkeit nach § 1246 RVO, § 23 AVG oder § 48 RKG,
- b) Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nach § 1247 RVO, § 24 AVG oder § 47 RKG,
- c) Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 3 RVO, § 25 Abs. 3 AVG oder § 48 Abs. 3 RKG,
- d) Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 2 RVO, § 25 Abs. 2 AVG oder § 48 Abs. 2 RKG,
- e) Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 1 RVO, § 25 Abs. 1 AVG oder § 48 Abs. 1 RKG,
- f) Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 5 RVO, § 25 Abs. 5 AVG oder § 48 Abs. 5 RKG

bewilligt wird.

Hat der Versicherte in den Fällen des Satzes 1 Buchst. f einen späteren Zeitpunkt als die Vollen-

dung des 65. Lebensjahres bestimmt (§ 1248 Abs. 6 RVO, § 25 Abs. 6 AVG oder § 48 Abs. 6 RKG), tritt der Versicherungsfall am Ersten des Monats ein, der auf den Monat folgt, in dem der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet hat, in den Fällen des § 27 Abs. 2 Satz 3 jedoch erst am Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, mit dessen Ablauf das Arbeitsverhältnis geendet hat.

Ist im Bescheid des Rentenversicherungsträgers für den Eintritt der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsunfähigkeit ein vor dem Rentenbeginn liegender Tag festgestellt, tritt der Versicherungsfall an diesem Tag ein.

Der Versicherungsfall tritt auf Antrag am Ersten des Monats ein, der auf den Monat folgt, mit dessen Ablauf der Pflichtversicherte aus dem die Pflichtversicherung begründenden Arbeitsverhältnis ausscheidet, weil

- a) ihm eine Erwerbsunfähigkeitsrente nach § 1247 Abs. 3 Satz 1 Buchst. b RVO, § 24 Abs. 3 Satz 1 Buchst. b AVG oder § 49 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b RKG bewilligt worden ist oder
- b) bei ihm, wenn er nicht zugleich Versorgungsberechtigter ist, die Erwerbsunfähigkeitsrente nach § 1253 Abs. 3 RVO, § 30 Abs. 3 AVG oder § 53 Abs. 3 a RKG neu festgestellt worden ist.

(2) Der Versicherungsfall tritt bei einem Versicherten, der in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert ist oder der die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente oder eines Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht erfüllt, auf Antrag – vorbehaltlich der Sätze 4 bis 8 und des Absatzes 3 – am Ersten des Monats ein, der auf den Monat folgt, in dem der Antrag des Pflichtversicherten bei dem Beteiligten, der Antrag des sonstigen Versicherten bei der Anstalt, eingegangen ist, wenn

- a) der Versicherte berufsunfähig im Sinne der Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung ist und in den letzten 60 Kalendermonaten vor Eintritt der Berufsunfähigkeit mindestens 36 Umlagemonate zurückgelegt hat oder die Berufsunfähigkeit aufgrund Arbeitsunfalls eingetreten ist,
- b) der Versicherte erwerbsunfähig im Sinne der Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung ist und in den letzten 60 Kalendermonaten vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit mindestens 36 Umlagemonate zurückgelegt hat oder die Erwerbsunfähigkeit aufgrund Arbeitsunfalls eingetreten ist,
- c) die Versicherte das 60. Lebensjahr vollendet und mindestens 180 Umlagemonate zurückgelegt hat, von denen mindestens 121 auf die letzten 240 Kalendermonate vor der Vollendung des 60. Lebensjahrs entfallen,
- d) der Versicherte das 60. Lebensjahr vollendet und mindestens 180 Umlagemonate zurückgelegt hat, von denen mindestens 96 auf die letzten 120 Kalendermonate vor der Antragstellung entfallen, arbeitslos im Sinne des Arbeitsförderungsgesetzes ist und innerhalb der letzten ein- einhalb Jahre vor der Antragstellung insgesamt mindestens 52 Wochen arbeitslos gewesen ist,
- e) der Pflichtversicherte
 - aa) das 63. Lebensjahr vollendet hat oder
 - bb) das 60. Lebensjahr vollendet hat und in diesem Zeitpunkt Schwerbehinderter nach § 1 des Schwerbehindertengesetzes ist und mindestens 420 Umlagemonate zurückgelegt hat,
- f) der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Der Antrag nach Satz 1 bedarf der Schriftform.

Satz 1 Buchst. a und b gilt nicht, wenn der Rentenversicherungsträger wegen Rehabilitationsmaß-

nahmen eine Rente nicht gewährt oder die Gewährung einer Rente abgelehnt hat, weil der Versicherte weder berufsunfähig noch erwerbsunfähig ist.

Ob der Versicherte berufsunfähig oder erwerbsunfähig ist, ist durch amtsärztliches Gutachten, ob die Berufsunfähigkeit oder die Erwerbsunfähigkeit durch Arbeitsunfall eingetreten ist, ist durch Bescheid des Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung nachzuweisen. Ob der Versicherte die Voraussetzungen des Satzes 1 Buchst. d hinsichtlich der Arbeitslosigkeit erfüllt, ist durch Bescheinigung des Arbeitsamtes nachzuweisen. Ist im amtsärztlichen Gutachten für den Eintritt der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsunfähigkeit ein bestimmter Tag angegeben, ist dieser maßgebend, sonst der Tag der abschließenden Untersuchung.

In den Fällen des Satzes 1 Buchst. a und b sind auf Antrag auch Monate zu berücksichtigen, die nicht zugleich Umlagemonate sind, für die der Versicherte jedoch in den in Satz 1 Buchst. a und b genannten 60 Kalendermonaten Beiträge zu einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG aufgrund eines Arbeitsverhältnisses gezahlt hat, in dem er mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigte Angestellten beschäftigt gewesen ist.

Der Versicherungsfall tritt in den Fällen des Satzes 1 Buchst. c bis f frühestens am Ersten des Monats ein, der auf den Monat folgt, in dem die Voraussetzungen einer dieser Vorschriften erfüllt sind, jedoch nicht vor dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, mit dessen Ablauf das Arbeitsverhältnis geendet hat.

(3) Ist in den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 oder des Absatzes 2 Satz 6 der Versicherungsfall im Monat Dezember eingetreten und hat die Pflichtversicherung mindestens bis zum Ablauf dieses Monats bestanden, gilt der Versicherungsfall als am 1. Januar des folgenden Kalenderjahres eingetreten.

9. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 Buchst. a wird folgender Doppelbuchstabe ee eingefügt:
 - ee) wegen des Zusammentreffens mit einer höheren Erziehungsrente nach § 1265a Abs. 2 RVO, § 42a Abs. 2 AVG oder § 65a Abs. 2 RKG nicht gezahlt würde;
- b) In Absatz 4 werden nach den Worten „Absatz 1“ die Worte „zuzüglich der zusätzlichen Versorgungsrente nach Absatz 3“ eingefügt.

10. § 41 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach den Worten „Abs. 2“ die Worte „Satz 1 Buchst. c bis f“ eingefügt und die Worte „Satz 2 bis 4 Beamtenversorgungsgesetz“ durch die Worte „Satz 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Worte „; als Unterbrechung gilt ein Sonderurlaub ohne Fortzahlung von Arbeitsentgelt, sofern er sechs Monate übersteigt“ gestrichen.
- c) Es wird folgender Satz angefügt:
Für die Anwendung des Satzes 1 Buchst. b Doppelbuchst. aa tritt in den in § 37 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a und c genannten Fällen an die Stelle der Zahl 180 die Zahl 228.

11. In § 42 Abs. 2 a werden nach den Worten „§ 37 Abs. 4“ die Worte „4 a und 4 b“ eingefügt.

12. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 6 werden die Worte „tarifvertraglich vereinbarter Leistungs- oder Prämienlohnsysteme für Waldarbeiter“ durch die Worte „von Leistungs- oder Prämienlohnsystemen für Waldarbeiter, die tarifvertraglich oder auf tarifvertraglicher

- Grundlage vereinbart sind, gezahlt werden und“ ersetzt.
- b) In Absatz 1a Satz 1 werden nach dem Wort „Krankenbezüge“ die Worte „oder wegen einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses in den in § 37 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a und c genannten Fällen“ eingefügt.
- c) In Absatz 6 werden nach den Worten „§ 37 Abs. 4“ die Worte „, 4a und 4b“ eingefügt.
13. In § 43a Abs. 2 Satz 7 werden die Worte „Endet die Pflichtversicherung im Laufe eines Kalenderjahres“ durch die Worte „Hat die Pflichtversicherung im Laufe eines Kalenderjahres geendet“ ersetzt.
14. In § 44 Abs. 2 werden die Worte „im Sinne des § 39 Abs. 1 und 2“ gestrichen.
15. § 49 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
Der Höchstbetrag nach Satz 3 ist vom Beginn der Versorgungsrente an jeweils in entsprechender Anwendung des § 56 Abs. 1 Satz 1 anzupassen.
- b) In Absatz 5 werden nach den Worten „Absatz 1“ die Worte „zuzüglich der zusätzlichen Versorgungsrente nach Absatz 4“ eingefügt.
16. In § 50 Abs. 6 werden nach den Worten „Absatz 1“ die Worte „zuzüglich der zusätzlichen Versorgungsrente nach Absatz 5“ eingefügt.
17. § 51 erhält folgende Fassung:
- § 51**
Höchstbetrag bei mehreren Hinterbliebenen
- Sind mehrere Hinterbliebene vorhanden, dürfen ihre zusammengerechneten
- a) Gesamtversorgungen die ihrer Berechnung zugrunde liegende Gesamtversorgung des Verstorbenen,
- b) zusätzlichen Versorgungsrenten nach § 49 Abs. 4 und § 50 Abs. 5 die zusätzliche Versorgungsrente, die sich für den Verstorbenen nach § 40 Abs. 3 ergeben hätte,
- c) Versorgungsrenten nach § 49 Abs. 5 und § 50 Abs. 6 die Versorgungsrente, die sich für den Verstorbenen nach § 40 Abs. 4 ergeben hätte,
- nicht übersteigen. Wird einer der nach Satz 1 Buchst. a bis c maßgebenden Höchstbeträge überschritten, sind die einzelnen Gesamtversorgungen, zusätzlichen Versorgungsrenten oder Versorgungsrenten im gleichen Verhältnis zu kürzen.
18. § 55a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe c werden die Worte „im Sinne des § 39 Abs. 1 und 2“ gestrichen.
- bb) In Buchstabe c Doppelbuchst. bb werden nach den Worten „Abs. 2“ die Worte „Satz 1 Buchst. c bis e“ eingefügt.
- cc) In Buchstabe g werden die Worte „Abs. 3“ gestrichen und das Komma durch einen Punkt ersetzt.
- dd) Buchstabe h wird gestrichen.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „(§ 39 Abs. 1 oder 2)“ gestrichen.
- c) In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Worten „§ 50 Abs. 4 Buchst. c und d“ die Worte „oder nicht dynamische Bestandteile der Bezüge im Sinne des § 40 Abs. 2 Buchst. a, § 49 Abs. 2 Buchst. a, § 50 Abs. 4 Buchst. a oder § 67 Abs. 2 Satz 2“ eingefügt und die Worte „diese Bezüge“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
- d) In Absatz 6 Satz 2 werden nach den Worten „Abs. 2“ die Worte „Satz 1 Buchst. c bis f“ eingefügt.
- e) In Absatz 8 Buchst. c werden die Worte „und § 50 Abs. 4“ durch die Worte „, § 50 Abs. 4 und § 67 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.
19. § 56 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „und § 50 Abs. 4“ durch die Worte „, § 50 Abs. 4 und § 67 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Gesamtversorgung“ die Worte „und der nach Satz 1 angepaßten Bezüge“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Buchst. c werden die Worte „und § 50 Abs. 4“ durch die Worte „, § 50 Abs. 4 und § 67 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.
20. § 58 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Versorgungsrentenberechtigter“ die Worte „während des Ruhens seines Arbeitsverhältnisses wegen des Bezugs einer Zeitrente oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „war“ die Worte „oder wegen des Bezugs einer Zeitrente geruht hatte“ eingefügt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe a werden nach dem Wort „Gesamtversorgung“ die Worte „zuzüglich des Ausgleichsbetrags (§§ 97c, 97d)“ eingefügt.
- bb) In Buchstabe b werden nach den Worten „gelegen hat,“ die Worte „zuzüglich des Ausgleichsbetrags, der der Witwe zugestanden hat (§ 97c Abs. 1, 6 und 7, § 97d Abs. 4),“ eingefügt.
21. § 59 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „im“ durch die Worte „für den“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Nimmt“ durch das Wort „Hat“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der anschließende Satzteil gestrichen.
- cc) Es wird folgender Satz angefügt:
Hat ein Berechtigter seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nach dem Entstehen des Anspruchs außerhalb des Bundesgebietes einschließlich des Landes Berlin genommen, tritt dieser Zeitpunkt an die Stelle des Zeitpunktes des Entstehens des Anspruchs.
- c) In Absatz 7 Satz 2 werden die Worte „Abs. 3“ gestrichen.
22. § 62 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- (1) Die Versorgungsrente oder die Versicherungsrente beginnt, wenn der Versicherungsfall
- a) nach § 39 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a oder b eingetreten ist, mit dem Beginn der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
- b) nach den übrigen Vorschriften des § 39 eingetreten ist, mit dem Eintritt des Versicherungsfalles.
- Ist der Versicherungsfall nach § 39 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a oder b oder nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a oder b eingetreten, beginnt die Versorgungsrente jedoch frühestens am Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, für den letztmals laufendes Arbeitsentgelt, Krankenbezüge, Krankengeldzuschuß – auch soweit der Krankengeldzuschuß wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt worden ist –, Urlaubslohn oder Urlaubsvergütung aus dem Arbeitsverhältnis, das aus Anlaß des Eintritts des Versicherungsfalles geendet hat, zugestanden haben. Erhält der Versorgungsrentenberechtigte eine Rente auf Zeit (§ 1278 RVO, § 53 AVG, § 72 RKG) und tritt aufgrund tarifvertraglicher Vorschriften das Ruhens des Arbeitsverhältnisses ein, tritt der Beginn des Ruhens an die Stelle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

- b) In Absatz 3 Buchst. b werden die Worte „und h“ gestrichen.
23. § 62 a wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:
 - bei dem Versorgungsrentenberechtigten und dem Versicherungsrentenberechtigten, bei dem der Versicherungsfall nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Buchst. c bis e eingetreten ist, das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegfallen würde, wenn ein solcher Anspruch bestehen würde.
 - In Absatz 2 Satz 2 werden in der Klammer die Worte „Abs. 1 Buchst. b“ gestrichen.
24. In § 63 Abs. 3 wird das Wort „Postscheckwege“ durch das Wort „Postgirowege“ ersetzt.
25. § 65 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „oder f“ die Worte „, Satz 2 oder Abs. 2 Satz 1 Buchst. b oder f“ eingefügt.
 - Absatz 4 a wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 Buchst. a werden die Worte „Absatz 2 Satz 1 Buchst. a oder b“ durch die Worte „Abs. 2 Satz 1 Buchst. c oder d“ ersetzt.
 - In Satz 1 Buchst. b werden die Worte „Absatz 2 Satz 1 Buchst. c“ durch die Worte „Abs. 2 Satz 1 Buchst. e“ ersetzt.
 - In Satz 2 werden die Worte „Buchst. c“ durch die Worte „Buchst. e“ ersetzt.
 - Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 werden die Worte „§ 39 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a“ durch die Worte „Abs. 2 Satz 1 Buchst. c“ ersetzt.
 - In Satz 2 werden nach dem Wort „RKG“ die Worte „oder die Voraussetzungen des § 39 Abs. 2 Satz 1 Buchst. e“ eingefügt.
 - Absatz 8 Satz 3 wird gestrichen.
26. § 67 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- In Satz 2 werden die Worte „– einschließlich der bis zum Wiederaufleben erfolgten Erhöhungen auf Grund der Rentenanpassungsgesetze –“ gestrichen, in Buchstabe f der Punkt nach dem Wort „BGB“ durch ein Komma ersetzt und folgende Buchstaben g und h angefügt:
 - Ansprüche auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwen gegen die Anstalt oder gegen eine Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht,
 - Ansprüche auf Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung.
 - Satz 3 erhält folgende Fassung:
Treten in Satz 2 genannte Bezüge neu hinzu oder fallen sie weg, ist die Versorgungsrente in sinnmäßer Anwendung des § 55 a neu zu berechnen.
27. In § 68 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „von Witwen“ und die Worte „und Witwern nach § 59 Abs. 3 in Verbindung mit § 46 Abs. 2“ gestrichen.
28. In § 71 Abs. 3 wird das Wort „Geschäftsjahres“ durch das Wort „Kalenderjahres“ ersetzt.
29. § 72 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
 - In Satz 4 wird das Wort „Zwei“ durch das Wort „Drei“ und das Wort „beiden“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
 - Satz 5 erhält folgende Fassung:
Die auf Vorschlag der Beteiligtenvertreter zu bestellenden Beisitzer sollen die Befähigung zum Richteramt besitzen, die auf Vorschlag der Versichertenvertreter zu bestellenden Beisitzer müssen Versicherte bei der Anstalt sein.
 - In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „zu Anfang des Geschäftsjahres“ durch die Worte „jeweils vor Beginn des Kalenderjahres“ ersetzt.
30. § 93 Abs. 4 Satz 2 wird gestrichen.
31. § 97 b Satz 1 erhält folgende Fassung:
Anstelle des § 40 Abs. 3 und 4, § 49 Abs. 4 und 5 und § 50 Abs. 5 und 6 in der vom 1. Januar 1985 an geltenden Fassung sind für den Versorgungsrentenberechtigten und den versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen, dessen Versorgungsrente spätestens am 31. Dezember 1984 begonnen hat, die genannten Vorschriften in der am 31. Dezember 1984 geltenden Fassung anzuwenden.
32. § 97 c wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - In Buchstabe a wird nach der Zahl „2,33“ das Wort „jeweils“ eingefügt.
 - In Buchstabe c werden vor dem Wort „die“ die Worte „außer in den Fällen des § 93.“ eingefügt und der Punkt nach dem Wort „ist“ durch ein Komma ersetzt.
 - Es wird folgender Buchstabe d angefügt:
 - in den Fällen des § 93
 - an die Stelle des Absatzes 4 Satz 1 Buchst. a bis c die Worte „für den für mindestens 240 Monate Beiträge an die Anstalt entrichtet sind.“ treten,
 - Absatz 4 Satz 2 nicht anzuwenden ist, und
 - Die Gesamtversorgung 75 v. H. des gesamtversorgungsfähigen Entgelts nicht überschreiten darf.
 - In Absatz 7 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
 - § 97 d wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Zahl „2,33“ das Wort „jeweils“ eingefügt.
 - Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
Ist bei der Berechnung der Versorgungsrente § 43 a angewandt worden, ist der Betrag, der sich nach Satz 2 ergibt, entsprechend dem Gesamtbeschäftigungsquotienten herabzusetzen.
34. § 98 a wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift werden die Worte „§ 43“ durch die Worte „§§ 43, 43 a“ ersetzt.
 - Es wird folgender Absatz 3 angefügt:
 - Der Beschäftigungsquotient für vor dem 1. Januar 1985 liegende Versicherungsabschnitte ist nach § 43 a Abs. 2 in der am 31. Dezember 1984 geltenden Fassung in Verbindung mit § 93 a Abs. 1 Satz 1 zu ermitteln.
35. In der Überschrift des § 98 b wird das Wort „Übergangsvorschriften“ durch das Wort „Übergangsregelung“ ersetzt.
36. Der Text der Ausführungsbestimmungen zu § 65 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
Die Versorgungsrente ruht nicht, wenn und solange ein Versorgungsrentenberechtigter, der seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthaltsort außerhalb des Bundesgebiets einschließlich des Landes Berlin hat, einen Zustellungs- und Empfangsbevollmächtigten im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin benannt hat. Die Anstalt kann ihre Leistungen an den Empfangsbevollmächtigten überweisen, wenn der Versorgungsrentenberechtigte dies wünscht oder die Überweisung an den Versorgungsrentenberechtigten mit tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten verbunden ist.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt, soweit sich aus Satz 2 nichts anderes ergibt, am 1. Januar 1985 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten in Kraft

- a) § 1 Nr. 1 Buchst. a, 2, 6 Buchst. b, 11 und 12 Buchst. c mit Wirkung vom 1. Mai 1984,
- b) § 1 Nr. 3, 6 Buchst. a, 8, 10 Buchst. a, 14, 18 Buchst. a Doppelbuchst. aa und bb, 22 Buchst. a, 23 und 25 Buchst. a bis c mit Wirkung vom 1. Juli 1984.

– MBl. NW. 1985 S. 530.

II.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 21 v. 29. 3. 1985

(Einzelpreis dieser Nummer 5,- DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
100	19. 3. 1985	Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen	255
1101	19. 3. 1985	Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über die Entschädigung der Abgeordneten des Landtags Nordrhein-Westfalen – Diltengesetz 1972 – und zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen (Abgeordnetengesetz – AhG NW)	256
2011	19. 3. 1985	Zweites Gesetz zur Änderung des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen	256
20301 790	19. 3. 1985	Gesetz über den Vorbereitungsdienst für die Laufbahnen des gehobenen und des höheren Forstdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (Forstdienstausbildungsgesetz NW – FDAG NW)	257
2125 45	19. 3. 1985	Gesetz über den Vollzug des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts (LMBVG-NW)	259
2125	14. 3. 1985	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Weinrechts (Weinrechtszuständigkeits-Verordnung – WeinRZV-NW)	266
7842	18. 3. 1985	Achtzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Umlagen zur Förderung der Milchwirtschaft	265
791	19. 3. 1985	Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes	261

– MBl. NW. 1985 S. 534.

Nr. 22 v. 2. 4. 1985

(Einzelpreis dieser Nummer 1,55 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
77	19. 3. 1985	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Großen Erftverband	280

– MBl. NW. 1985 S. 534.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 63 88/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 63 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postcheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Liefereschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergibt nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Hardtstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-3569